

Separationen in der märkischen Landwirtschaft.

Zur Agrarreform des 19. Jahrhunderts, insbesondere im heutigen Landkreis Dahme-Spreewald

Von Matthias Helle

1. Historischer Kontext

Separationen von Feldmarken und Hütungsrevieren waren nicht nur im Brandenburg des 19. Jahrhunderts geradezu allgegenwärtig. Insofern verwundert es kaum, dass die betreffende Überlieferung umfangreich ist. Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv etwa gibt es einen Bestand zu Separations- und Ablösungsangelegenheiten, der rund 14.000 ortsbezogene Akteneinheiten und ca. 2.480 Karten umfasst.¹

Die Separationen erwachsen aus der preußischen Agrarreform, die ihrerseits Teil des Stein-Hardenbergsche Reformwerks war. Das Edikt „betreffend den erleichterten Besitz des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner“² vom 9. Oktober 1807 markierte nicht nur den Beginn der Agrarreform, sondern auch der Stein-Hardenbergschen Reform-Ära im preußischen Staat überhaupt. Durch dieses sogenannte Oktoberedikt wurde die zuvor erbuntertänige bäuerliche Bevölkerung persönlich frei (was in der Geschichtsschreibung besondere Betonung erfährt). Im Jahr 1807 betraf das in den brandenburgischen Kerngebieten³ indes nur noch diejenigen 62 % der Bauern, die nicht auf landesherrlichen Domänen ansässig waren.⁴ Denn den brandenburgischen Domänenbauern war bereits seit 1799 grundsätzlich die persönliche Freiheit gewährt worden.⁵ Davon abgesehen, erwies sich das Oktoberedikt als wichtiger Schritt innerhalb jenes Prozesses, für den der Nationalökonom Professor Georg Friedrich KNAPP (1842–1926) in den 1880er Jahren den plakativen Begriff „Bauernbefreiung“ prägte.⁶

¹ Vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv [künftig zitiert: BLHA], Rep. 24 Generalkommission/Landeskulturamt. Besonders umfangreich sind darin die Überlieferungen für die ehemaligen Kreise Ostprignitz, Zauch-Belzig, Luckau und Beeskow-Storkow.

² Sammlung der für die Königlichen Preußischen Staaten erschienenen Gesetze und Verordnungen von 1806 bis 27sten October 1810, Berlin 1822, S. 170–173, abgedruckt u.a. bei ALTMANN, Wilhelm (Hg.), Ausgewählte Urkunden zur Brandenburgisch-Preußischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, Zum Handgebrauch zunächst für Historiker, T. 2, Berlin 1897, S. 1–4.

³ Das heißt in den Gebieten der späteren Provinz Brandenburg, die schon vor 1815 brandenburgisch waren.

⁴ Der Anteil von rund 62 % ist errechnet anhand der statistischen Angaben bei BRATRING, Friedrich August Wilhelm: Statistisch-topographische Beschreibung der gesammten Mark Brandenburg. Bd. 1–3, Berlin 1804–1809.

⁵ Vgl. KNAPP, Georg Friedrich, Die Bauern-Befreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Theilen Preußens, T. 1, Leipzig 1887, S. 93–95. Mit einem Edikt vom 28. 10. 1807 wurde die Verleihung der persönlichen Freiheitsrechte an die „Domänen-Einsassen“ im preußischen Staat abgeschlossen. Siehe den Wortlaut des Edikts bei ALTMANN (wie Anm. 2), S. 4.

⁶ Insbesondere durch die unter Anm. 5 genannte Publikation.

Während das Oktoberedikt von 1807 die persönliche Rechtsstellung vor allem der vielen Bauern in den adligen Gutsdörfern verbesserte, setzten ab 1811 staatlich initiierte und gelenkte Maßnahmen ein,⁷ welche die Agrarverfassung in Preußens Landesteilen – so auch in Brandenburg – nunmehr in ökonomischer Hinsicht umfassend und tiefgreifend reformierten. Die Landwirtschaft wurde damit einem markt- und kapitalorientierten Wirtschaftsleben angepasst.⁸ Die Reformmaßnahmen beinhalteten:

- die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, d.h. die Umwandlung des bäuerlichen Besitzes in freies Eigentum,
- die Ablösungen der Reallasten, d.h. die Aufhebung von Dienst-, Abgabe- und Unterstützungspflichten,
- und eben die Separationen.⁹

Das Wort Separation ist abgeleitet vom lateinischen ‚separare‘, was soviel wie ‚absondern‘ oder ‚abtrennen‘ bedeutet. Mit dem Begriff bezeichnete man zwei verschiedene Vorgänge, und zwar:

- (a) zum einen die Aufteilung und Privatisierung von Grundstücken im Gemeinschaftsbesitz bzw. die Aufhebung gemeinschaftlicher Nutzungsrechte an Grundstücken (also Separation dem Wortsinn nach, häufig Gemeinheitsteilung genannt),
- (b) zum andern aber auch die Zusammenlegung verstreuten Landbesitzes zu größeren Parzellen (die sogenannte „Spezialseparation“¹⁰).

Stand beides auf einer Feldmark zur Ausführung, so wurde angestrebt, die beiden Vorgänge zu verknüpfen.

2. Ziele der Separation

Die „Gemeinheiten“ erwiesen sich als Hemmnisse für die Landwirtschaft. Bei gemeinschaftlichen Hütungsrevieren etwa war es normal, dass die Nutzungsberechtigten sich

⁷ Vgl. hierzu die Zusammenstellung bei GOLTZ, Theodor von der, Geschichte der Landwirtschaft und wissenschaftliche Behandlung der Landwirtschaftslehre, in: DERS. (Hg.), Handbuch der gesamten Landwirtschaft (=Volkswirtschaftliche Grundlagen und Oekonomie der Landwirtschaft), Bd. 1, Tübingen 1890, S. 3–50, hier S. 35–36.

⁸ Hartmut HARNISCH sieht in der preußischen Agrarreform „dem sozialökonomischen Charakter nach eine kapitalistische Agrarreform“. Vgl. DERS., Die Agrarreform in Preußen und ihr Einfluß auf das Wachstum der Wirtschaft, in: PIERENKEMPER, Toni (Hg.): Landwirtschaft und industrielle Entwicklung, Zur ökonomischen Bedeutung von Bauernbefreiung, Agrarreform und Agrarevolution, Stuttgart 1989, S. 27–40, hier S. 34.

⁹ Vgl. GOLTZ (wie Anm. 7), S. 35–36.

¹⁰ Spezialseparation war als Terminus hierfür nur in Preußen gebräuchlich. Synonyme in anderen deutschen Staaten waren u.a. Verkoppelung, Consolidation, Arrondierung, Commassation. Vgl. dazu: SCHLITTE, Bruno, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 1. Abteilung, Allgemeiner Teil, Leipzig 1886, S. 13, Anm. 1.

nicht um deren Pflege und Kultivierung kümmerten. Eher stritten sie sich darüber, wie viel Vieh sie jeweils auf den Flächen hüten durften.¹¹ In solchen Fällen bot sich eine Separation in Form einer Gemeinheitsteilung an. Durch sie wurde das ganze Hütungsrevier parzelliert. Die Nutzungsberechtigten erhielten als Abfindung für ihr bisheriges Hütungsrecht jeweils ein Teilstück zum alleinigen, privaten Besitz.

Im Ackerbau wiederum herrschte in Brandenburg bis in das 19. Jahrhundert hinein die gewöhnliche Dreifelderwirtschaft vor.¹² Dem angepasst, war die gesamte Ackerflur eines Ortes oftmals in drei große Feldschläge, „Gewanne“ genannt, gegliedert. Die Gewanne bestanden ihrerseits aus parallelen, langen und schmalen Streifenparzellen. In einer Drei-Jahres-Rotation bestellte man von den Gewannen im jährlichen Wechsel eines mit Wintergetreide, eines mit Sommergetreide, eines blieb brach liegen (siehe Abb. 1).¹³

	Gewann 1	Gewann 2	Gewann 3
1. Jahr	Wintergetreide	Brache	Sommergetreide
2. Jahr	Sommergetreide	Wintergetreide	Brache
3. Jahr	Brache	Sommergetreide	Wintergetreide

Abb. 1.

Jeder Bauer¹⁴ und (gegebenenfalls) Gutsherr besaß mehrere Streifenparzellen. Diese Ackerstreifen eines Besitzers lagen dabei nicht etwa eng beieinander, sondern verteilt in allen Gewannen. Mithin befanden sich die bäuerlichen und gutsherrlichen Besitzanteile über die ganze Ackerflur zerstreut in „Gemengelage“.¹⁵ In Abbildung 2 ist ein (hypothetisches) Dorf mit einer derartigen Feldeinteilung skizziert, wobei zu jedem der acht Bauernhöfe zwei Streifenparzellen je Gewann („Bergfeld“, „Halenfeld“, „Niederfeld“) gehören, wie es für

¹¹ Vgl. KREYSSIG, Wilhelm Alexander, Die Vertheilung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch Separationen, Aus- und Abbau der Höfe, Zerstückelung und Colonie-Anlagen [...], Braunschweig 1840, S. 5–6.

¹² Laut KOPPE, Johann Gottlieb, Kurze Darstellung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg, Berlin 1839, S. 21–22., bestand selbst in den späten 1830er Jahren in den Stadt- und Dorfgemeinden, die nicht mit einem großen Gut verbunden waren, das alte mangelhafte Dreifeldersystem noch unverändert fort.

¹³ Vgl. dazu etwa Theodor v. der GOLTZ, Theodor von der, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre, Berlin 1886, S. 317.

¹⁴ In den Städten: Ackerbürger.

¹⁵ Vgl. KREYSSIG (wie Anm. 11), S. 3–5.

einen der Höfe durch Schraffur kenntlich gemacht ist.

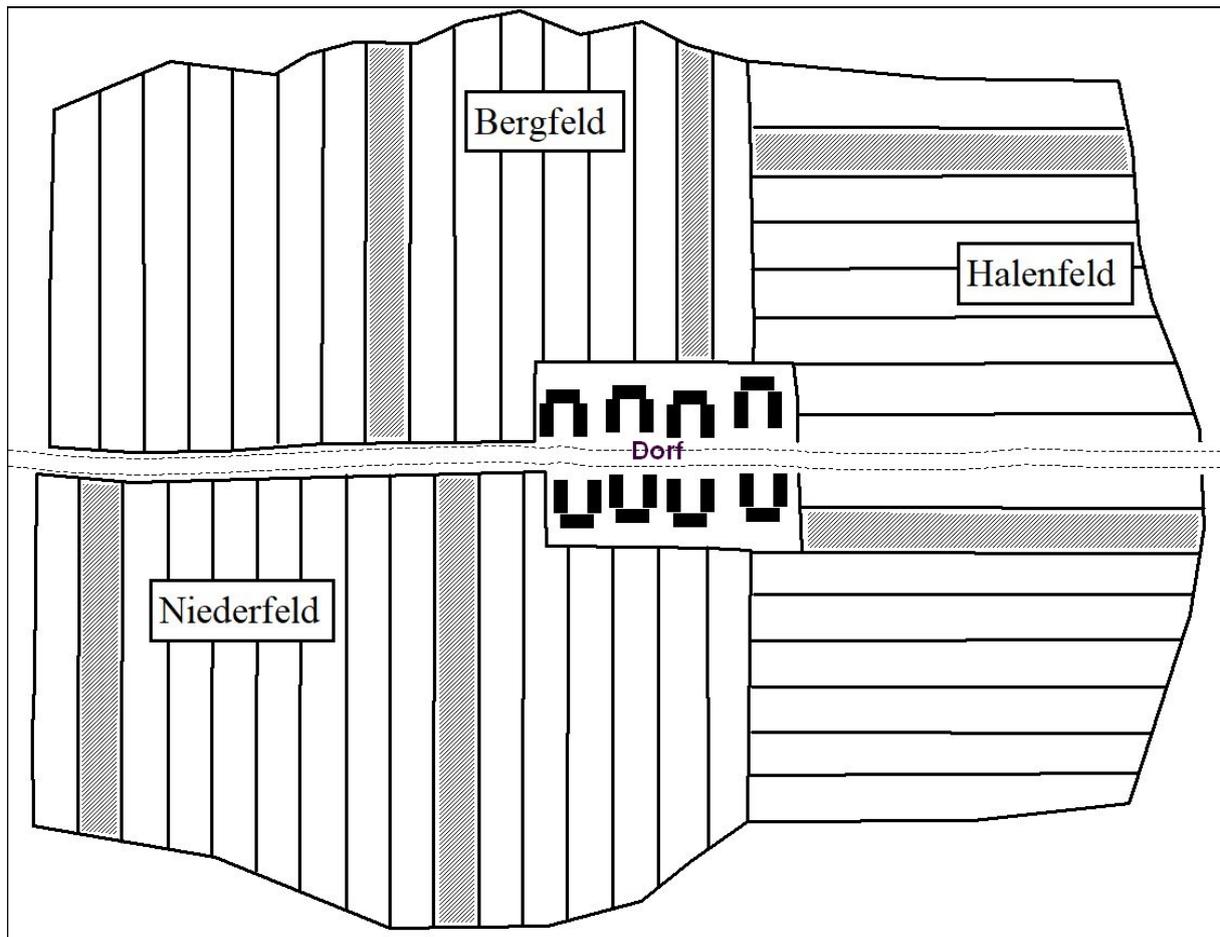


Abb. 2.

Der Landwirt war durch eine derartige Besitzerstreuung genötigt, für die Feldarbeit lästige Wegstrecken zwischen seinen Ackerstreifen zurückzulegen. Viele Parzellen waren zudem nur über ihre Nachbarparzellen zugänglich. Aus diesen ungünstigen Zugangsverhältnissen und der Gemengelage erwuchs der Flurzwang: In den Gewannen mussten auf jeder Streifenparzelle zur gleichen Zeit die gleichen Arbeiten erfolgen.¹⁶

Die Dreifelderwirtschaft erhielt im späten 18. Jahrhundert Konkurrenz durch neue Feldbausysteme, z.B. durch die Koppelwirtschaft. Mit der Ausbreitung des Kartoffelanbaus entwickelte sich diese zur Märkischen Koppelwirtschaft. Für sie konnte u.a. eine Neun-Jahres-Rotation angesetzt werden in der Reihenfolge (1) Kartoffeln, (2) Sommerroggen, (3)

¹⁶ Zur Entstehung des Flurzwangs siehe die Ausführungen bei: KNAUS, Carl Christian, Der Flurzwang in seinen Folgen und Wirkungen und die Mittel zu dessen Beseitigung, Stuttgart/Tübingen 1843, S. 7–11.; HANSEN, Georg, Agrarhistorische Abhandlungen, Bd. 2, Leipzig 1884, S. 241–243. – Oftmals waren die Ackerparzellen durch ein gegenseitiges Weiderecht der Parzellenbesitzer belastet.

Hafer mit Klee, (4) bis (6) Weidenutzung, (7) Dreeschbrache, (8) Wintergetreide, (9) Hafer und Buchweizen.¹⁷ Seit Ende des 18. Jahrhunderts machte schließlich Albrecht Daniel THAER (1752-1828) die innovative Fruchtwechselwirtschaft in Deutschland bekannt. Sie verzichtete weitestgehend oder gänzlich auf Brachzeiten und konnte beispielsweise in eine Vier-Jahres-Rotation in der Fruchtfolgenfolge (1) Hackfrüchte, (2) Gerste, (3) Klee, (4) Roggen oder Weizen betrieben werden.¹⁸

In den neuen Feldbausystemen steckte das Potenzial, den Agrarbetrieb einträglicher zu machen. Allerdings waren sie neben der Dreifelderwirtschaft in ein und derselben Feldmark bei alter Flurordnung nicht praktikierbar. Der Flurzwang und die Gemengelage der Besitzanteile, die unterschiedlichen Fruchtfolgen und Jahres-Rotationen verhinderten dies. Hermann SETTEGAST beschrieb die Situation treffend:

„Wie sollte es nicht traurig um die Landwirtschaft bestellt sein, wenn sich die Grundstücke, von dem Hofe entfernt, in schmalen, die Bearbeitung auf's äußerste erschwerenden Streifen lang fortziehen, wenn ferner die zu einer Besitzung gehörigen Parzellen mit denen der Dorfgenossen bunt durcheinander gewürfelt und weit zerstreut daliegen? Solche Gemengelage läßt keinen Fortschritt der Landwirtschaft aufkommen, Arbeit und Capital werden dabei vergeudet.“¹⁹

Es mussten folglich neue Feldeinteilungen geschaffen werden, die solche misslichen Verhältnisse nicht mehr aufwiesen. Dies geschah, indem mittels Spezialsparation der Besitz des einzelnen Bauern oder Gutsherrn in möglichst wenigen Feldparzellen (idealerweise in eine) vereinigt wurde, womit sich zugleich die aus Betriebsgründen zurückzulegenden Wege verringerten. Gemengelage und Zerstückelung verschwanden, ebenso der Flurzwang. Nunmehr war es möglich, nach individuellen Maßgaben unabhängig von den Nachbarn Landwirtschaft zu betreiben. Die Abbildung 3 verdeutlicht solch eine Situation im hypothetischen Dorf nach der Spezialsparation: Der Besitz eines einzelnen Bauern verteilt sich nunmehr statt auf sechs zerstreute Streifenparzellen auf nur zwei große Parzellen (schraffierte Flächen), die nahe beieinanderliegen.

Separationen, ob in der Form von Gemeinheitsteilungen oder Grundstücks-Zusammenlegungen, sollten also grundsätzlich die Landwirtschaft von alten Fesseln befreien und einer effektiveren und intensiveren Wirtschaftsweise den Weg ebnen.²⁰ Im Preußen des

¹⁷ Nach GOLTZ (wie Anm. 13), S. 336.

¹⁸ Nach THAER, Albrecht Daniel, Grundsätze der rationellen Landwirtschaft, Bd. 1, Berlin ²1821, S. 243.

¹⁹ Hermann SETTEGAST, Hermann, Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, Breslau ³1885, S. 183–184.

²⁰ Vgl. HARNISCH, Hartmut, Kapitalistische Agrarreform und industrielle Revolution. Agrarhistorische Untersuchungen über das ostelbische Preußen zwischen Spätfeudalismus und bürgerlich-demokratischer Revolution von 1848/49 unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Brandenburg (=Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 19), Weimar 1984, S. 186. HARNISCH sieht in den Separationen „Die Haupttappen auf dem Wege von einer noch ganz oder doch ganz überwiegend in feudalen Bindungen stehenden

frühen 19. Jahrhunderts waren Separationsverfahren freilich nicht neu. Bereits König Friedrich II., der Große, erkannte am Beispiel der englischen Landwirtschaft die Vorteile der Separation.²¹ Der Monarch erließ seit 1750 wiederholt und beharrlich Verordnungen, um einen allgemeinen Separationsprozess in Gang zu setzen.²² In der Tat war in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts schon ein großer Teil der Rittergüter aus der Vermengung mit den bäuerlichen Ländereien ausgeschieden. Für die brandenburgische Neumark beispielsweise sind für den Zeitraum von Oktober 1769 bis Dezember 1780 insgesamt 130 abgeschlossene Separationsverfahren nachweisbar.²³

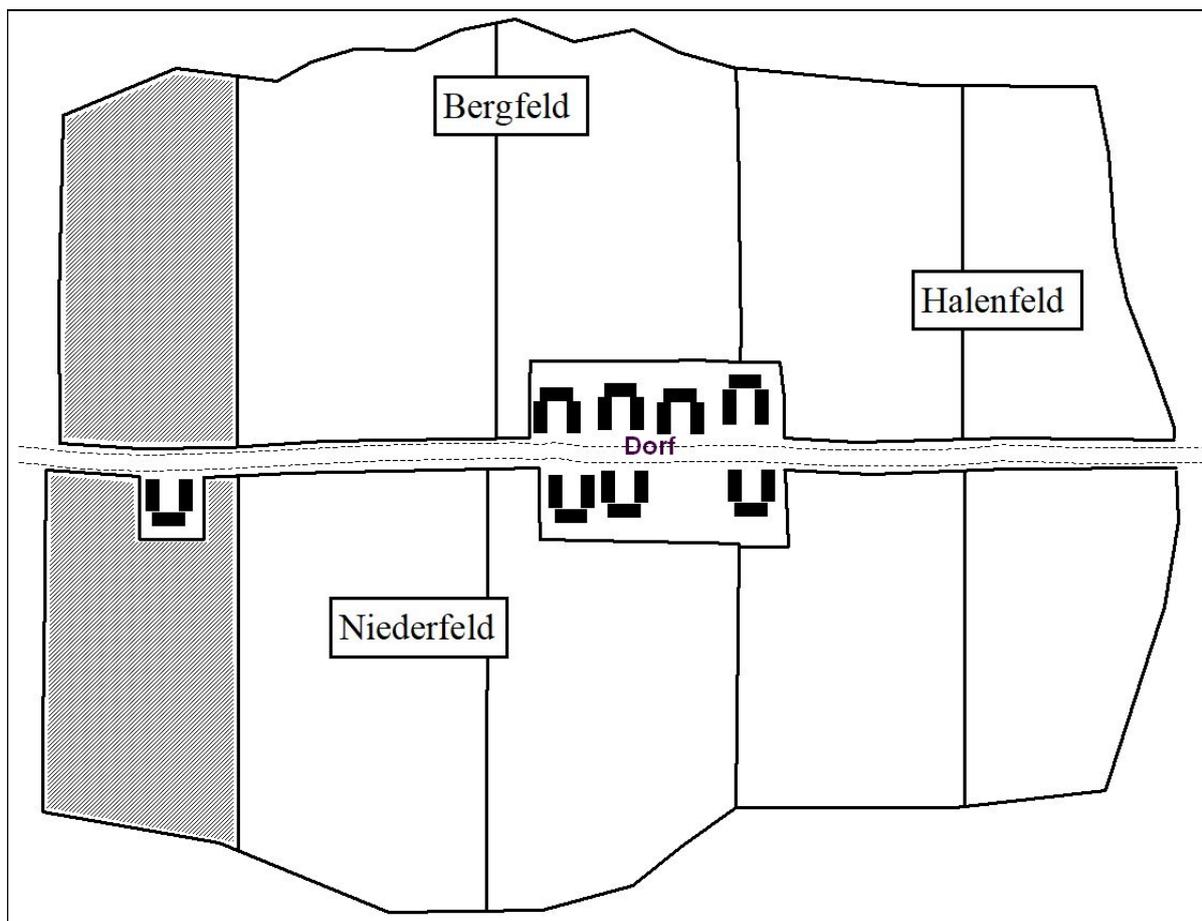


Abb. 3.

Als enthusiastischer Anhänger des Separationsgedankens präsentierte sich u.a. der

Landwirtschaft zur modernen kapitalistischen Landwirtschaft [...]“.

²¹ Vgl. STADELMANN, Rudolph, Preußens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landescultur, T. 2: Friedrich der Große (=Publicationen aus den Königlich Preußischen Staatsarchiven, Bd. 11), Leipzig 1882, S. 84.

²² Siehe hierzu STADELMANN (wie Anm. 21). S. 84–101. Beispielhafte Separationsverfahren in der Altmark beschreibt: ENDERS, Lieselott, Die Altmark. Geschichte einer kurländischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts) (=Veröffentlichungen des Brandenburgischen Landeshauptarchivs, Bd. 56), Berlin 2016, S. 149–153.

²³ Vgl. BLHA, 4B Neumärkische Regierung 190, Bl. 367.

renommierte Schulreformer und Philanthrop Friedrich Eberhard von ROCHOW (1734–1805), Besitzer des Rittergutes Reckahn in der Zauche südlich von Brandenburg an der Havel. Über eine gelungene Gemeinheitsteilung berichtete ROCHOW am 22. April 1779 einem Bekannten:

„Diesen Morgen habe ich ein siebenjähriges Geschäft geendigt, nämlich in eine Gemeinheit von ca. 4.000 Morgen, woran eine ganze Stadt, zwei adlige Güter und einige Bauerndörfer theil hatten, und worin wegen der Theilnehmung und Nutzung in vielen Jahrhunderten keine Ordnung, sondern vielmehr stets währende Prozesse gewesen waren, Licht und Ordnung zu bringen. Heute morgen ist der letzte Vergleich unterzeichnet, und jeder genießt sein Eigentum!“²⁴

Bereits ein Jahrzehnt zuvor hatte ROCHOW (wahrscheinlich) eine Schrift²⁵ veröffentlicht, mit der er die bäuerlichen Besitzer für die Idee von Flurneuaufteilungen gewinnen wollte. Indes blieben Separationen des bäuerlichen Grund und Bodens während des 18. Jahrhunderts sehr selten.²⁶

3. Durchführung der Separationen

Die Separationsverfahren fielen in die allgemeine Zuständigkeit von eigens für die Agrarreform gebildeten Generalkommissionen. Bald nach dem 14. September 1811 entstanden für Brandenburg solche Generalkommissionen in Berlin (für die Kurmark) und in Soldin (für die Neumark),²⁷ die beide 1817 durch königliche Verordnung bestätigt wurden.²⁸ Schon 1840 löste man die Generalkommission Soldin jedoch auf,²⁹ ihre Geschäfte gingen an eine landwirtschaftliche Abteilung der (Bezirks-) Regierung Frankfurt (Oder) über. Im Jahr 1873 wiederum fusionierte diese landwirtschaftliche Abteilung mit der Generalkommission Berlin zu einer neuen Generalkommission mit Sitz in Frankfurt (Oder).³⁰

Einer jeden Generalkommission waren Spezialkommissionen nachgeordnet, denen die Ausführung der Separationen vor Ort oblag.³¹ Hierbei konnten sie von den Separationsteilnehmern gewählte Bevollmächtigte hinzuziehen.³² Gesetzliche Richtlinie für Separationsverfahren in Preußen waren die „Gemeinheitsteilungs-Ordnung“³³ von 1821 und

²⁴ Zitiert bei: JONAS, Fritz/WIENECKE, Friedrich (Hgg.), Friedrich Eberhard von Rochows sämtliche pädagogische Schriften, Bd. 4, Berlin 1910, S. 403.

²⁵ R[OCHOW, Friedrich Eberhard v.]: Schreiben eines Landwirths an die Bauren wegen Aufhebung der Gemeinheiten, Berlin o.J. [1769].

²⁶ Vgl. STADELMANN (wie Anm. 21), S. 98–99.

²⁷ Vgl. LETTE, Adolf/ RÖNNE, Ludwig von (Hgg.), Die Landes-Kultur-Gesetzgebung des Preußischen Staates [...], Bd. 2, Abteilung 1 (=Die Verfassung und Verwaltung des Preußischen Staates, T. 7, 3. Abteilung), Berlin 1854, S. 12.

²⁸ Vgl. Gesetz-Sammlung [künftig zitiert: GS] für die Königlichen Preußischen Staaten 1817, S. 161.

²⁹ Vgl. GS 1840, S. 132–134.

³⁰ Vgl. GS 1873, S. 189.

³¹ Siehe GS 1817, S. 167.

³² Vgl. ebenda, S. 174.

³³ Vgl. GS 1821, S. 53–77.

das ergänzende Gesetz über die „Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung“³⁴ aus dem Jahr 1872.

War ein Separationsverfahren eröffnet,³⁵ nahmen ein von der Spezialkommission ausgewählter Feldmesser sowie zwei Boniteure ihre Tätigkeit auf.³⁶ Dem Feldmesser standen als Gerätschaften einfache Theodoliten, Messtische, eiserne Messketten und Fluchtstangen (Signalstangen) zur Verfügung. Häufig wurde auch noch die Bussole (Magnetkompass mit Peileinrichtung und einem Ring mit Gradeinteilung) benutzt, auch wenn man das von höherer Ebene aufgrund der Mess-Ungenauigkeit einschränken wollte.³⁷ Sollte eine ganze Feldmark vermessen werden, bestand das übliche Vorgehen darin, zunächst eine gerade Basislinie längs durch die Feldmark von der einen Grenze bis zur gegenüberliegenden Grenze abzustecken. Von der Basislinie ausgehend, konnte ein Dreiecksnetz über die ganze Feldmark gelegt (siehe Skizze Abb. 4, Gemarkungsgrenze ist als gestrichelte Linie dargestellt) und diese mittels Triangulation vermessen werden.³⁸ Anhand der Messergebnisse zeichnete der Feldmesser eine Brouillonkarte (Ur- und Arbeitskarte) der Gemarkung mit der bestehenden Flur-, Feld- und Grundstückseinteilung. Die Boniteure hatten derweil den Ertragswert der Flur- und Grundstücke gemäß vorgegebener örtlicher Bewertungsklassen abzuschätzen. Die aufgenommenen Daten flossen in ein Vermessungs- und Bonitierungs-Register ein und bildeten die Grundlage für den Separationsplan.³⁹ Die im Plan entworfenen neuen Flur- und Grundstücksgrenzen ergänzte der Feldmesser in der Brouillonkarte. War die Planungsphase abgeschlossen, fertigte er von der Brouillonkarte für Präsentationszwecke eine genaue Kopie an, als „1. Reinkarte“ bezeichnet. Die zusätzlich vom Feldmesser anzufertigende „2. Reinkarte“ zeigte in der Regel nur noch die neue Flur-, Feld- und Grundstückseinteilung.⁴⁰

³⁴ Vgl. GS 1872, S. 329–331.

³⁵ Die Eröffnung eines Separationsverfahrens konnte insbesondere von den (Mit-)Eigentümern, den (Mit-)Besitzern oder den Nutzungsberechtigten der betroffenen Feldmark oder Flur beantragt werden. Vgl. GS 1821, S. 54–55.

³⁶ Vgl. GS 1817, S. 181.

³⁷ Vgl. Geschäfts-Instruction für die Special-Commissarien und Feldmesser im Ressort der Königl. Preussischen General-Commission zu Merseburg, Magdeburg 1856, S. 52–53. (Die Geschäftsinstruktionen für Brandenburg waren analog, siehe dazu: SCHLITTE, Bruno, Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, 2. Abteilung, Berlin 1886, S. 355); vgl. auch: STICHLING, Paul, Die preußischen Separationskarten 1817–1881, ihre grenzrechtliche und grenztechnische Bedeutung (=Sammlung Wichmann, Bd. 7), Berlin 1937, S. 35–36.

³⁸ Vgl. Geschäfts-Instruction Merseburg (wie Anm. 37), S. 53–54.

³⁹ Zu Planungsregeln u. Planentwurf siehe KLEBE, Carl Wilhelm Heinrich, Grundsätze der Gemeinheits-Theilung [...], 2. Abteilung, Berlin 1822, S. 41 u. STICHLING (wie Anm. 37), S. 62–65.

⁴⁰ Zu den vom Feldmesser zu erstellenden Karten siehe Geschäfts-Instruction Merseburg (wie Anm. 37), S. 56–57 u. 62.

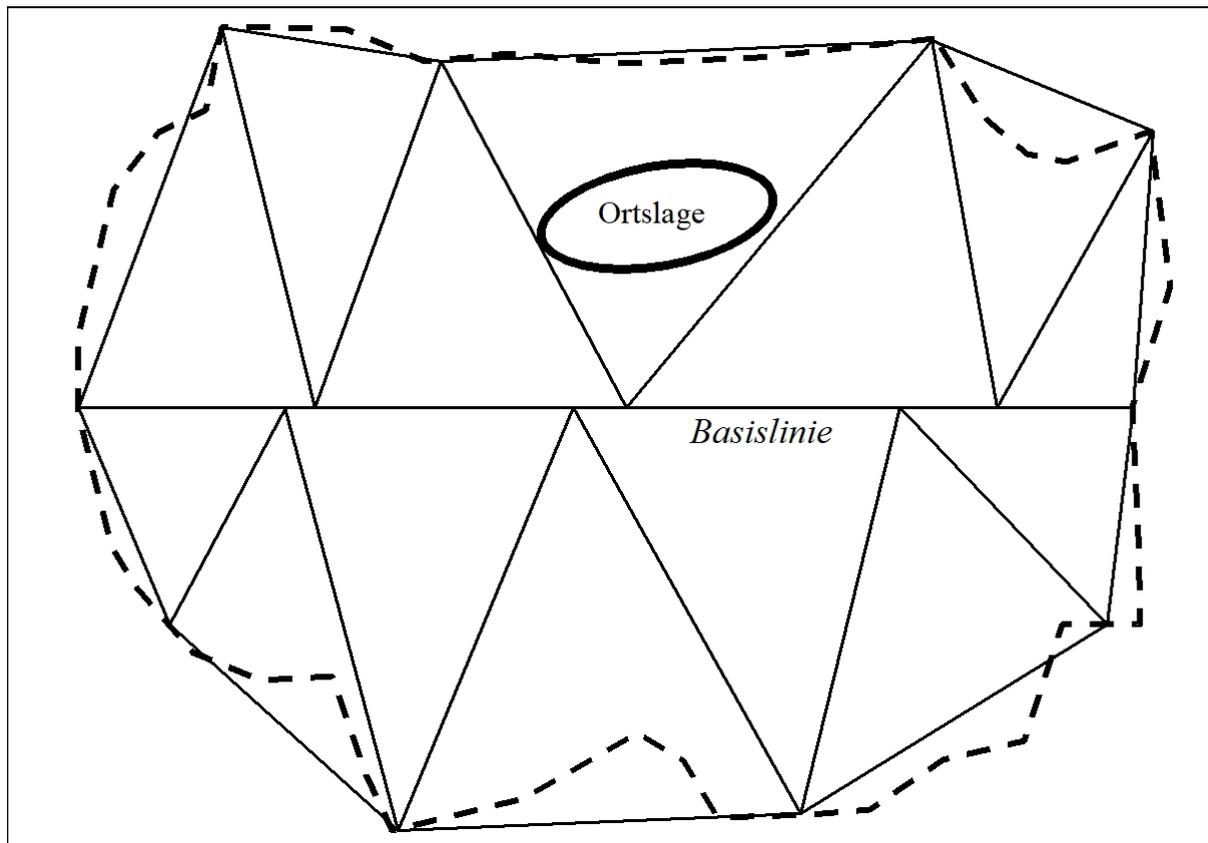


Abb. 4.

Ein Separationsverfahren forderte von der Spezialkommission, dem Feldmesser und den Boniteuren einen hohen Arbeitsaufwand.⁴¹ Und wurden die Ergebnisse ihrer Arbeit immer akzeptiert? Nein, es gab nicht selten juristisch zu klärende Widersprüche von Separationsteilnehmern, die mit geplanten Neueinteilungen nicht einverstanden waren. So verwundert es nicht, dass sich ein Separationsverfahren in der Regel über Jahre hinzog.⁴² Konnte es endlich abgeschlossen werden, wurden die Ergebnisse in Form eines Separations-Rezesses festgeschrieben.⁴³ Die Rezessakte enthielt ein detailliertes Individual-Besitzerverzeichnis, das die nach der Separation existenten Besitzstände auswies.

⁴¹ Zum gewöhnlichen Umfang eines Separationsverfahren siehe Geschäfts-Instruction Merseburg (wie Anm. 37), S. 25–85.

⁴² Vgl. STICHLING (wie Anm. 37), S. 62. Derselbe schreibt (offensichtlich in Anlegung an: WILHELMY., Theodor, Ueber die Zusammenlegung der Grundstücke in der Preußischen Rheinprovinz, verbunden mit einer Darstellung der Nassauischen Consolidationen und der Preußischen Special-Separationen, Berlin 1856, S. 65), dass die „lange Dauer eines schwebenden Separationsverfahrens [...] weniger in der Schaffung des neuen Rechtszustandes als in der Auflösung und Feststellung der alten Rechtsverhältnisse“ beruhte.

⁴³ Vgl. GS 1817, S. 188–190.

4. Statistik

Bis zum Jahr 1848 waren im Regierungsbezirk Potsdam Grundstücke mit einer Fläche von 889.582 ha separiert worden, derweil sich im Regierungsbezirk Frankfurt (Oder) dieser Wert auf 1.044.973 ha belief.⁴⁴ Für die ganze Provinz Brandenburg ergab sich daraus eine Summe von 1.934.825 ha, was ca. 48,5 % der Gesamtfläche der Provinz entsprach (Regierungsbezirk Potsdam ca. 43 %, Regierungsbezirk Frankfurt ca. 54,5 %). Im Zeitraum von 1849 bis 1883 erhöhte sich die Flächensumme der separierten Grundstücke (einschließlich Forste) in Brandenburg nochmals erheblich auf insgesamt 2.686.426 ha⁴⁵ und damit auf rund 67,5 % der Provinz-Gesamtfläche. Nach statistischen Angaben⁴⁶ für die Jahre 1874 bis 1883 hatte im Zuge von brandenburgischen Separationen durchschnittlich eine Parzelle drei frühere ersetzt. Die Zusammenlegungen verringerten folglich die Parzellenanzahl um zwei Drittel.

5. Auswirkungen

Die positiven ökonomischen Auswirkungen der Separationen wurden nie ernsthaft in Zweifel gezogen. Für Brandenburg fehlen indes anscheinend diesbezügliche quantitative Schätzungen. Anders hingegen bei der westlich benachbarten preußischen Provinz Sachsen, für die seitens der Generalkommission Merseburg 1881 eine separationsbedingte Steigerung des Reinertrags der Grundstücke von durchschnittlich immerhin 25 % veranschlagt wurde.⁴⁷ Innerhalb der separierten Feldmarken waren neue Grenzmarkierungen gesetzt worden. Zudem sind neue Wegenetze entstanden, um nunmehr den direkten Zugang zu jedem einzelnen Feldgrundstück zu gewährleisten. Und man hatte neue Be- und Entwässerungsgräben sowie Grenzgräben gezogen.

So sehr die Separationen die Feldfluren auch umgewandelt haben, so wenig veränderten sie die märkischen Dörfer an sich. Dabei diskutierten Fachleute mit Beginn der Separationswelle durchaus die Sinnhaftigkeit dörflicher „Abbauten“. Befürworter des Abbaus erachteten es nur als konsequent, wenn Bauern ihre Höfe im Dorf abbrechen und auf ihren separierten Feldgrundstücken außerhalb des Dorfes neu errichteten;⁴⁸ gewissermaßen die räumliche Vereinigung der Höfe mit der landwirtschaftlichen Nutzfläche (wie Abb. 3 beispielhaft für einen Bauernhof am linken Gemarkungsrand zeigt).

⁴⁴ Vgl. SCHLITTE (wie Anm. 37), 2. Abteilung, S. 356.

⁴⁵ Vgl. ebenda.

⁴⁶ Vgl. ebenda, S. 368.

⁴⁷ Vgl. Preußens landwirtschaftliche Verwaltung in den Jahren 1878, 1879, 1880., Bericht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Berlin 1881, S. 261.

⁴⁸ Die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 sah im § 69 ausdrücklich die Möglichkeit einzelner Abbauten vor. Vgl. dazu: GS 1821, S. 62.

Der Abbau-Gedanke fand seinen publizistischen Widerhall. 1823/24 haben der brandenburgische Ökonomie-Kommissar Carl Wilhelm Heinrich KLEBE (*1776), der pommersche Gutsbesitzer Heinrich von CARMER und Johann Carl David ZIMMERMANN, mecklenburg-strelitzscher Kammerrat, das Für und Wider ausführlich in Zeitschriftenbeiträgen⁴⁹ debattiert: ZIMMERMANN sah Abbauten sehr skeptisch – weil sie schädlich für „Civilisation“ und „Moralität“ seien,⁵⁰ wohingegen KLEBE und CARMER für jene plädierten. 1840 forderte Wilhelm Alexander KREYSSIG (1781–1854), der ebenfalls der Abbau-Idee gewogen war, „daß der Ackerbauer die von ihm anzubauende Erdscholle [...] so um und neben sich habe, daß seine stets leitende und nachhelfende Aufmerksamkeit möglichst überall auf jeden Fleck so hinlangen kann, wie die beste, seiner Natur gemäße Production des Bodens solches erfordert, ohne daß Zeit und Kräfte dabei durch entfernte Hin- und Herwege unnütz vergeudet und verkümmert werden“.⁵¹

Ein genereller Abbau in der Nachfolge einer Separation hätte letztlich dazu geführt, dass die geschlossene Ortslage aufgelöst worden wäre und man in der Gemarkung verstreut Einzelhöfe oder Hofgruppen errichtet hätte. Auf solch eine gravierende Änderung des ländlichen Siedlungsbildes wurde in der Provinz Brandenburg weitestgehend verzichtet. Im Regierungsbezirk Potsdam gab es um das Jahr 1860 lediglich im Nordwesten im größeren Umfang Abbauten, und zwar im Kreis Ostprignitz in knapp 23 % der Orte und im Kreis Ruppin in rund 19 % der Orte.⁵² Ein für die Mark extremer Fall war der des Prignitzer Dorfes Barenthin (westlich von Kyritz), wo nach der Separation sämtliche Bauern ihre Hofstellen im Ort aufgaben. Es entstanden 30 (!) Abbauten außerhalb des verbliebenen Kerndorfes.⁵³

6. Quellen zur Separation in Orten des Landkreises Dahme-Spreewald

Der Landkreis Dahme-Spreewald mit der Kreisstadt Lübben erstreckt sich als sogenannter Sektorkreis von der südöstlichen Stadtgrenze Berlins nach Süden und Südosten. Sein Gebiet hat grob die Form eines kopfstehenden Gabelkreuzes. Geographisch umfasst er das

⁴⁹ Vgl. ZIMMERMANN, Johann Carl David, Ein paar Worte des Bedenkens über den Ab- und Ausbau der Bauerhöfe, in: Möglinsche Annalen der Landwirthschaft 12 (1823), S. 83–114.; vgl. auch: CARMER, Heinrich von, Nachtrag zu den Worten des Bedenkens wegen Ab- und Ausbau der Bauerhöfe, in: Möglinsche Annalen der Landwirthschaft 13 (1824), S. 368–384.; KLEBE, Carl Wilhelm Heinrich, Ueber des Herrn Kammer-Raths Zimmermann „Bedenken“ über den Ab- und Ausbau der Bauerhöfe, in: Ebenda, S. 385–420.

⁵⁰ Vgl. ZIMMERMANN (wie Anm. 49), S. 90–95.

⁵¹ KREYSSIG (wie Anm. 11), S. VI.

⁵² Errechnet anhand der Angaben bei BOECKH, Richard, Ortschafts-Statistik des Regierungs-Bezirks Potsdam mit der Stadt Berlin, Berlin 1861, S. 204–274.

⁵³ Vgl. BOECKH (wie Anm. 52), S. 228.; vgl. auch: ENDERS, Lieselott, Historisches Ortslexikon für Brandenburg [künftig zitiert: HOLB], T. 1: Prignitz (=Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 3), Weimar 1962, 25–26. Siehe auch Ur-Messtischblatt 3039 Demerthin (1843), Maßstab 1:25000.

Dahme-Seengebiet mit dem Schenkenländchen sowie Teile der Niederlausitz mit dem Unterspreewald, des Teltow und des Niederen Fläming.

Der 1993 gebildete Landkreis steht beileibe nicht in der Tradition der brandenburgischen Kreisgliederung des 19. Jahrhunderts. Vielmehr setzt er sich aus Gebieten zusammen, die einst innerhalb der Provinz Brandenburg Teile der mittelmärkischen Kreise Beeskow-Storkow und Teltow des Regierungsbezirks Potsdam oder der Niederlausitzer Kreise Calau, Lübben und Luckau des Regierungsbezirks Frankfurt waren. Hinzu kommt ein südwestliches Randgebiet, das zum einstmaligen Kreis Herzberg des Regierungsbezirks Merseburg und damit zur preußischen Provinz Sachsen gehörte.

Der heutige Landkreis zählt rund 180 Orte. In einigen von ihnen setzten die Separationen, Ablösungen und Regulierungen sehr früh ein, so z.B. in Friedersdorf 1810–1811.⁵⁴ Andererseits gibt es unter ihnen Orte, in denen diese Reformmaßnahmen erst nach 1880 abgeschlossen wurden, wie etwa in Birkholz im Jahr 1883.⁵⁵ Bei der Recherche nach Separationsakten und -karten im Brandenburgischen Landeshauptarchiv sollte zunächst für die betreffenden Orte die Kreiszugehörigkeit vor 1952 ermittelt werden, weil die Repositur 24 (Generalkommission/Landeskulturamt) des Landeshauptarchivs, welche entsprechende Akten und Karten enthält, gemäß der alten Kreiseinteilung untergliedert ist.⁵⁶

Bindow etwa gehörte vor 1952 zum Kreis Beeskow-Storkow. Das Dorf an der Dahme liegt östlich von Königs Wusterhausen im Norden des heutigen Landkreises. Von Bindow ist eine Separationskarte aus dem Jahr 1826 überliefert.⁵⁷ Ein Blick auf solche Separationspläne ist nicht nur reizvoll, weil sie alte Flureinteilungen zeigen. Denn oft ist auf ihnen auch detailgetreu die Dorfform eingezeichnet, die sich häufig bis in das 19. Jahrhundert hinein nicht verändert hatte. Bindows alter Ortskern ist auf der Separationskarte als sogenanntes Rundlingsdorf zu identifizieren (Abb. 5), das freilich etwas „eckig“ gezeichnet ist. Sowohl die Hofstellen als auch die Lage der Gebäude sind zu erkennen. Die Separationskarte von Ullersdorf aus dem Jahr 1829 zeigt ebenfalls die Ortslage mit Hofstellen und Gebäuden (Abb. 6).⁵⁸ Das vor 1952 zum Kreis Lübben gehörende Dorf liegt nordöstlich von Lieberose im Osten des Landkreises. Nach Ausweis der Separationskarte handelt es sich bei dem ältesten

⁵⁴ Vgl. BLHA, 24 Beeskow-Storkow 144.

⁵⁵ Vgl. BLHA, 24 Beeskow-Storkow 86/1.

⁵⁶ Für die Orte des Landkreises Dahme-Spreewald, die einst zum Kreis Herzberg gehört haben, ist nach entsprechenden Quellen im Bestand C 20 V Oberpräsident. Generalkommission/Landeskulturamt Merseburg des Landesarchivs Sachsen-Anhalt zu recherchieren.

⁵⁷ Vgl. BLHA, 24 Beeskow-Storkow K 13 A. Zu Bindow siehe auch SCHÖLZEL, Joachim, HOLB, T. 9: Beeskow-Storkow (=Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 25), Weimar 1989, S. 28–29.

⁵⁸ Vgl. BLHA, 24 Lübben K 85 A. Zu Ullersdorf siehe auch: LEHMANN, Rudolf, Historisches Ortslexikon für die Niederlausitz [künftig zitiert: HOL NL]. Bd. 1, Marburg 1979, S. 230.

Ortsbereich von Ullersdorf um ein Straßendorf mit stellenweise breiter Dorfstraße.

Die Ortsformen waren aber nicht selten schon vor der Zeit der Separationen merklichen Veränderungen unterworfen. Ein Beispiel hierfür ist das bei Luckau gelegene Goßmar (vor 1952 Kreis Luckau) im Südwesten des Landkreises. Die Goßmarer Separationskarte von 1845/46 (Abb. 7) zeigt ein ursprüngliches Sackgassendorf, das sich durch Ortserweiterung zu einem Angerdorf entwickelt hat.⁵⁹ Gleiches geschah mit Goschen nördlich von Lieberose. Für dieses Dorf, das vor 1952 zum Kreis Lübben gehörte, ist eine Separationskarte von 1855 überliefert.⁶⁰ Anhand dieses Plans (Abb. 8) ist die Entwicklung Goschens aus einem Sackgassendorf zu einem Angerdorf nachvollziehbar. Für Schulzendorf (bei Eichwalde; vor 1952 Kreis Teltow), nordöstlich von Königs Wusterhausen im Norden des Landkreises gelegen, ist ein ähnlicher Vorgang augenfällig. Die Separationskarte von Schulzendorf aus dem Jahr 1858 (Abb. 9) lässt erkennen, dass der heute Alt-Dorf genannte Ortsbereich einstmals ein Sackgassendorf war, welches durch Bildung eines Rittergutes deformiert wurde.⁶¹



Abb. 5. Dorf Bindow 1826 (aus: BLHA, 24 Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Beeskow-Storkow K 13A)

⁵⁹ Vgl. BLHA, 24 Luckau K 60 A. Zu Goßmar s. auch HOL NL (wie Anm. 58), Bd. 1, S. 53f.

⁶⁰ Vgl. BLHA, 24 Lübben K 21 A. Zu Goschen (Goschzchen) siehe auch HOL NL, Bd. 1, S. 174.

⁶¹ Vgl. BLHA, 24 Teltow K 11 A. Zu Schulzendorf siehe auch ENDERS, Lieselott/BECK, Margot: HOLB, T. 4: Teltow (=Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam, Bd. 13), Weimar 1976, S. 268–270.

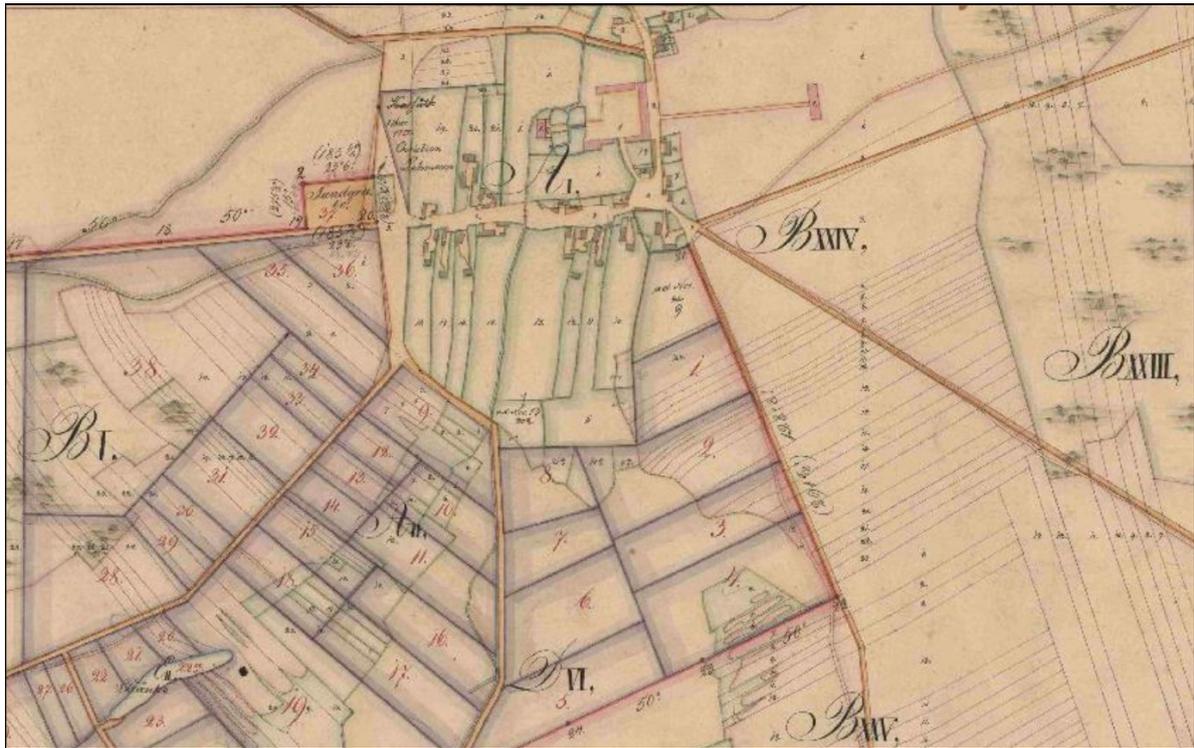


Abb. 6. Dorf Ullersdorf 1829 (aus: BLHA, 24 Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Lübben K 85A)

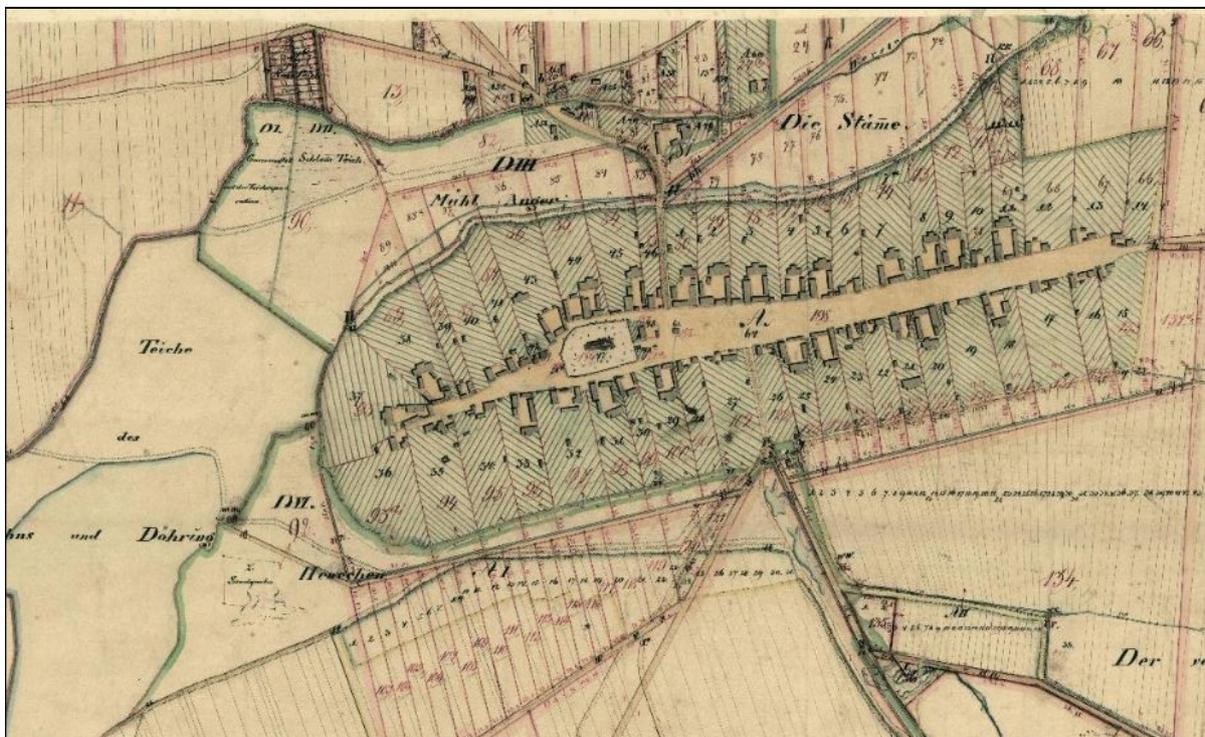


Abb. 7. Dorf Goßmar 1845 (aus: BLHA, 24 Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Luckau K 60A)

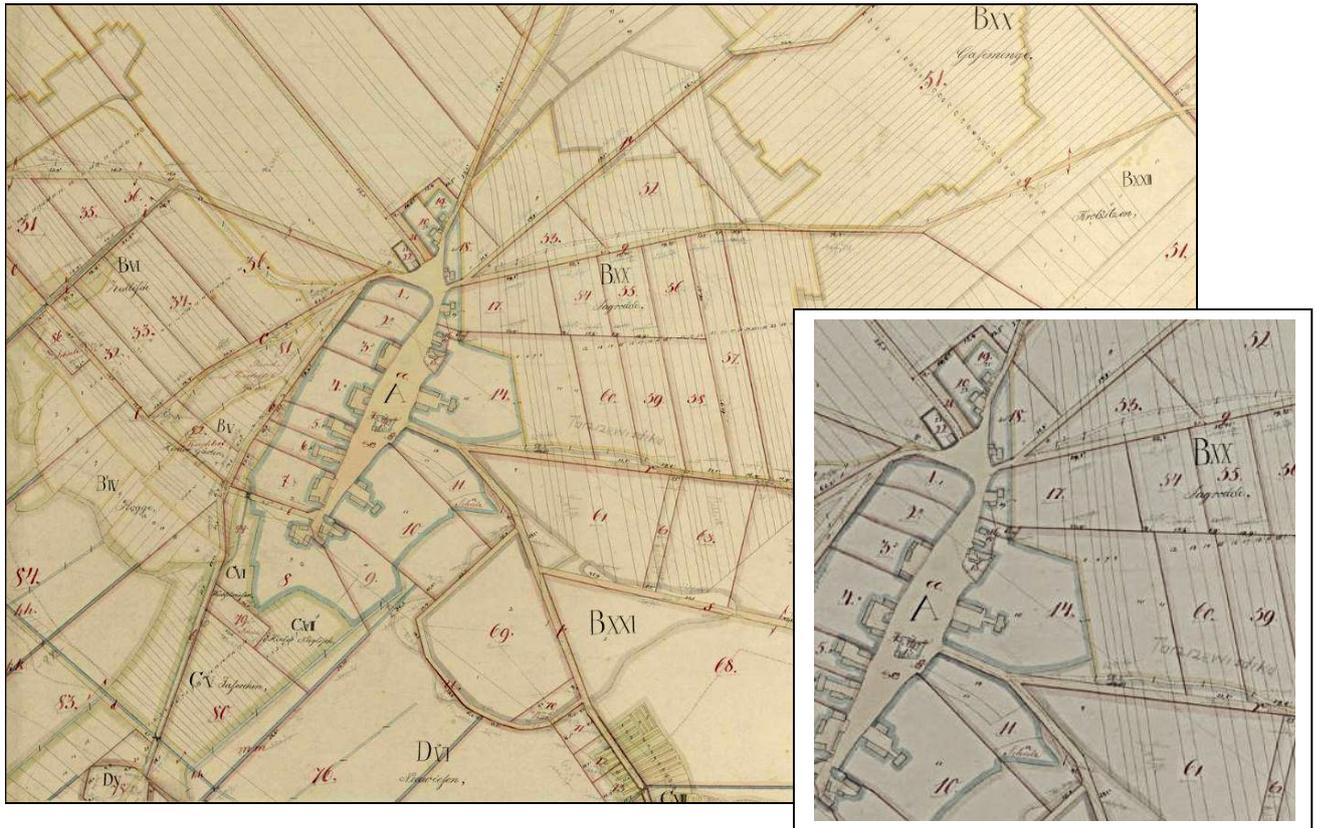


Abb. 8. Dorf Goschen 1855 (aus: BLHA, 24 Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Lübben K 21A)

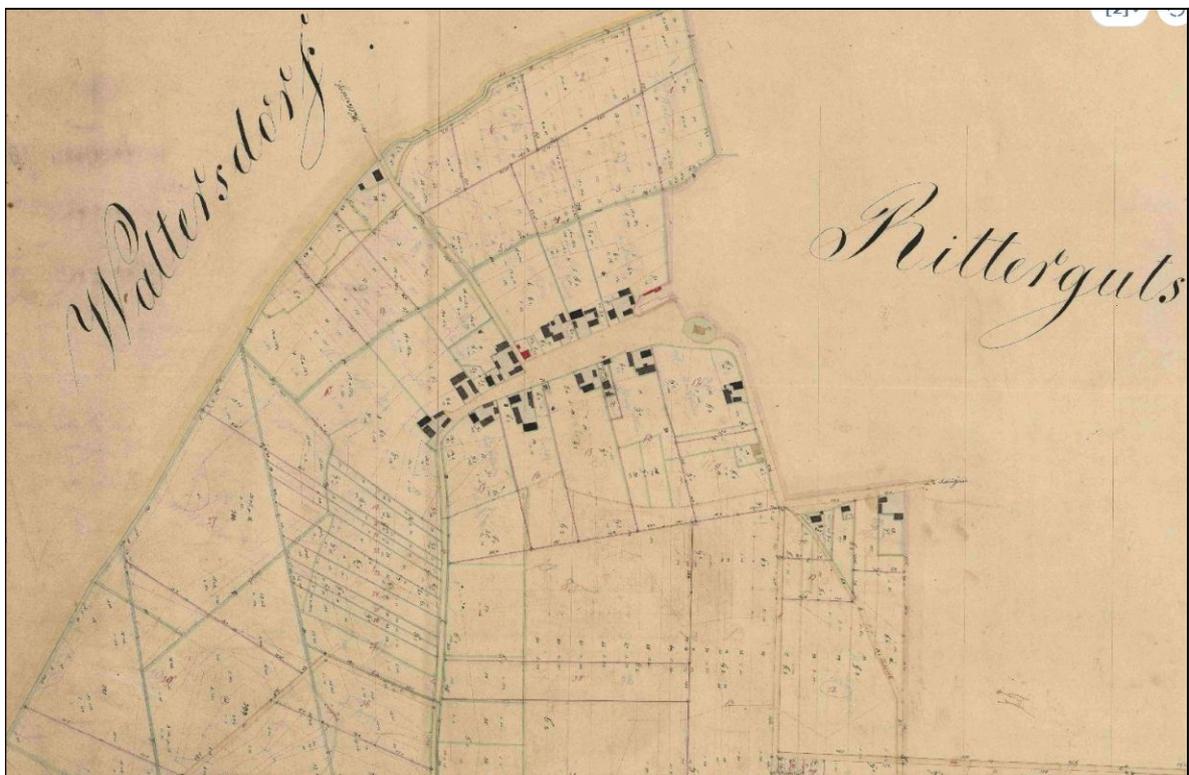


Abb. 9. Dorf Schulzendorf 1858 (aus: BLHA, 24 Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Teltow K 10A)

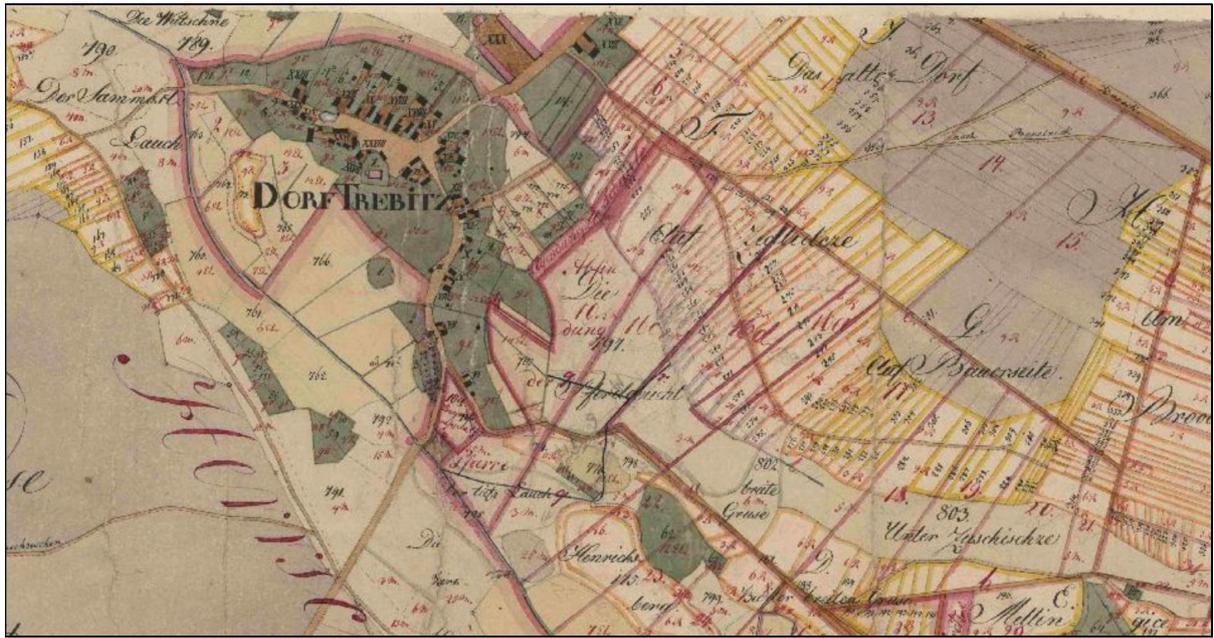


Abb. 10. Dorf Trebnitz 1823 (aus: BLHA, 24 Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Lützen K 81A)



Abb. 11. Dorf Trebnitz, Reinkarte 1853 (aus: BLHA, 24 Generalkommission/Landeskulturamt, Kreis Lützen K 82A)

Die Separationskarten konnten in ihrer Gestaltung stark voneinander abweichen, was nicht nur der Spezifik der jeweiligen Separation geschuldet war, sondern auch, dem Umstand, dass die Feldmesser (Geometer) bei der Zeichnung der Pläne ihre „individuelle Note“ einbrachten. Exemplarisch sei hier auf zwei Karten des im Osten des Landkreises gelegenen Ortes Trebitz (nördlich von Lieberose; vor 1952 Kreis Lübben) verwiesen: Die 1823 als Grundlage der Spezialseparation angefertigte „Karte der bäuerlichen Feldmark Trebitz“ (Abb. 10) stammt vom Regierungsgeometer Haertel,⁶² die „Rein-Karte der bäuerlichen Feldmark Trebitz“ (Abb. 11) wurde zwei Jahrzehnte darauf durch den Regierungsgeometer Lortzing zum Abschluss des Separationsverfahren gezeichnet.⁶³

Als glückliche Fügung ist es anzusehen, wenn für einen Ort sowohl eine Separationskarte als auch das Vermessungs- und Bonitierungs-Register und der abschließende Separation-Rezess überliefert sind. Mittels der drei Quellen lässt sich der Vorgang der Spezialseparation bis ins Einzelne nachvollziehen. Dies ist z.B. bei dem bereits erwähnten Dorf Goschen der Fall. Im Brandenburgischen Landeshauptarchiv werden das „Vermessungs-Bonitierungs-Register“ (1854), eine Separationskarte (1855) und der abschließende Separations-Rezess (1859) der Goschener Feldmark aufbewahrt.⁶⁴ Wie wirkte sich die Flurneuaufteilung auf den Besitz einer einzelnen Familie aus? Das soll anhand der Goschener Bauernfamilie Gottlob Büttner kurz verdeutlicht werden. Auf der Separationskarte (Abb. 8) ist nahe des Dorfes das Flurstück „Sagrodde“ (Bxx) eingezeichnet. Laut dem Vermessungs-Bonitierungs-Register besaß die Bauernfamilie Gottlob Büttner u.a. in jenem Flurstück bis zur Separation die Streifenparzellen Nr. 1, 15, 20 und 30 (siehe Abb. 8).⁶⁵ Mit der Separation verschwanden die „handtuchschmalen“ Ackerstreifen und der Besitz der Bauern wurde in größeren Parzellen neu zusammengefasst. So erhielt die Bauernfamilie Gottlob Büttner anstelle ihrer verstreuten Streifenparzellen sechs blockartige Feldgrundstücke, darunter die neu abgesteckte, trapezförmige Parzelle Nr. 54 in der „Sagrodde“ (siehe Abb. 8).⁶⁶

In Goschen wie in anderen brandenburgischen Orten dürfte für die Mehrheit der Bauern die Feldarbeit erheblich effektiver und leichter geworden sein. Aber generell blieb die Landwirtschaft in der Mark trotz Separationen ein harter Broterwerb.

⁶² Vgl. BLHA, 24 Lübben K 81 A. Zu Trebitz siehe auch HOL NL, Bd. 1, S. 228–229.

⁶³ Vgl. BLHA, 24 Lübben K 82 A.

⁶⁴ Vgl. ebenda, 34, 40, K 21 A.

⁶⁵ Vgl. ebenda, 34.

⁶⁶ Vgl. ebenda, 40.